



**Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in der
Stadt Dinslaken
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken**

Antragsteller:	_____

Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
Telefon:	_____
E-Mail:	_____

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

In meiner Eigenschaft als _____

Gericht, Behörde, öffentl. best. und vereidigter oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierter Sachverständiger,
Sonstiger¹

bin ich mit dem Grundstück _____

Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl oder Ortsteil)

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

aus folgenden Gründen befasst: _____

Ich beantrage hiermit gemäß § 34 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 (GV. NRW.2020 S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsfälle sollen folgende Merkmale aufweisen:

Teilmarkt ²		
Nutzungsart bzw. Gebäudeart ³		
Räumliche Lage ⁴		
Zeitspanne der Vertragsabschlüsse	von	bis
Baujahr oder Baujahrsspanne	von	bis
Wohn-/ Nutzfläche [m ²]	von	bis
Grundstücksgröße [m ²]	von	bis
Weitere Merkmale		

Ich verpflichte mich,

1. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (s. Seite 2).
2. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW- zu übernehmen (s. Seite 2).

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Als Antragsteller/in stimme ich zu, dass personenbezogene Daten im Rahmen der beantragten Dienstleistung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dinslaken erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.gars.nrw/dinslaken> (Menüpunkt „Datenschutzerklärung“)

Ort, Datum _____

Unterschrift und ggf. Stempel _____

¹ bitte erläutern

² z. B. bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurechte, Erbbaugrundstücke

³ z. B. freistehendes Ein-/ Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhendhaus, Reihenhäuser, Drei-/ Mehrfamilienhaus, Wohn-/ Geschäftshaus

⁴ z. B. Straße und Hausnummer, Stadtbezirk, Ortsteil



Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 (GV. NRW.2020 S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung:

§ 34 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.
- (7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 4 die Angabe des Verwendungszwecks und die Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) vom 12.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 966) und dem enthaltenen Kostentarif (VermWertKostT):

§ 2 Absatz 7 (VermWertKostO NRW)

Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 23 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben. Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Bei der Zeitgebühr nach Satz 3 Nummer 1 sind Auslagen abweichend von Absatz 1 abzurechnen und zudem kann die Gebühr auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden, wenn die Zeitgebühr 3 000 Euro übersteigen würde.

Tarifstelle 5.3.2.1 (VermWertKostT)

Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag für

- a) nicht anonymisierte Kauffälle
Gebühr: 40 Euro Bearbeitungspauschale plus pauschal 100 Euro für den 1. bis 50. Kauffall sowie 10 Euro für jeden weiteren Kauffall,
- b) anonymisierte Kauffälle
Gebühr: Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7
- c) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen
Gebühr: keine

Bearbeitungsvermerke:

Die Voraussetzungen des § 34 GrundWertVO NRW liegen - nicht - vor.

Antrag stattgeben - ablehnen.

Datum

Unterschrift des Vorsitzenden